

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold  
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 14. Dezember 2020

Nr. 51

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 348 Schulaufsicht; hier: Aufhebung der zwischen der Stadt Bielefeld und der Stadt Löhne getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für das Abendgymnasium Bielefeld, S. 345
- 349 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 95. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter“, S. 345-346
- 350 Kommunalaufsicht; hier: Kommunalarchiv Minden, S. 346-348
- 351 Bezirksregierung Arnsberg; hier: Natur- und Landschaftsschutz, S. 348-350
- 352 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Skokiaan Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld, S. 350
- 353 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S. 350-351

- 354 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold vom 17. Dezember 2020; hier: Durchführung der strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Umweltberichts Weser für den Hochwasserrisikomanagementplan Weser, S. 351-352
- 355 Abfallwirtschaft; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen eines abfallrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens, S. 352

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 356 Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge; hier: 1. Sitzung der 12. Versammlung, S. 353

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 348 Schulaufsicht;**  
**hier: Aufhebung der zwischen der Stadt Bielefeld und der Stadt Löhne getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für das Abendgymnasium Bielefeld**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld und der Stadt Löhne über die Errichtung einer Außenstelle des Abendgymnasiums der Stadt Bielefeld in der Stadt Löhne vom 27. Februar/12. März 1986 wird zum 31. Dezember 2020 aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 31. Dezember 2020 wird hiermit gem. § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) i.V.m. § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht.

Detmold, den 1. Dezember 2020  
48.2-6004

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Volker Friese

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 345

- 349 Natur- und Landschaftsschutz;**  
**hier: 95. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter“**

**vom 27. November 2020**

Aufgrund des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW.S.193, 214), und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), wird verordnet:

### § 1

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 6. April 1965 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1965, S. 347) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Marienmünster, Gemarkung Bredenborn, Flur 1, Flurstücke 34, 35, 37, 39 und 408 sowie Flur 13, Flurstücke 3, 79 tlw., 98, 103 tlw. und 105 tlw. werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenzen der herausgenommenen Flächen sind in einer Karte im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
  - beim Landrat des Kreises Höxter in Höxter
  - beim Bürgermeister der Stadt Marienmünster
- und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
- oder
- b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 27. November 2020  
51.2.3-003/2020-001

Bezirksregierung Detmold  
Höhere Naturschutzbehörde  
In Vertretung  
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 345-346

350

### **Kommunalaufsicht; hier: Kommunalarchiv Minden**

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen der Stadt Minden,  
Kleiner Domhof 17, 32423 Minden,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
und dem Kreis Minden-Lübbecke,  
Portastraße 13, 32423 Minden,  
vertreten durch die Landrätin,  
über den Betrieb eines gemeinsamen  
Kommunalarchivs in Minden

Auf der Grundlage der §§ 1 und 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung – in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung – schließen die Stadt Minden, vertreten durch den Bürgermeister, und der Kreis Minden-Lübbecke, vertreten durch die Landrätin, gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt Minden vom 30. November 2020 und des Kreistages des Kreises Minden-Lübbecke vom 23. November 2020 folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem ArchivG NRW:

## **Präambel**

Der Stadt Minden, im Folgenden „Stadt“ genannt, und dem Kreis Minden-Lübbecke, im Folgenden „Kreis“ genannt, ist durch das ArchivG NRW die Sorge für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit auferlegt.

Mit der vorliegenden mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln Stadt und Kreis, dass die dem Kreis nach dem ArchivG NRW übertragenen Aufgaben von der Stadt im Auftrag des Kreises wahrgenommen werden.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Stadt und Kreis betreiben weiterhin ein gemeinsames Archiv, das den Namen „Kommunalarchiv Minden – Archiv der Stadt Minden und des Kreises Minden Lübbecke“, im Folgenden: Kommunalarchiv, trägt. Die Stadt verpflichtet sich, diese Aufgabe gemäß den Vorgaben des ArchivG NRW für den Kreis im Wege der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW mit durchzuführen.

(2) Das Archiv gliedert sich in die Abteilungen Stadtarchiv und Kreisarchiv und hat seinen Sitz in Minden. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung befindet sich das Kommunalarchiv unter der Anschrift Tönhallenstraße 7, 32423 Minden.

## **§ 2**

### **Übergabe und Nutzung der Unterlagen**

(1) Das Kommunalarchiv übernimmt weiterhin archivwürdige Unterlagen des Kreises. Eigentumsverhältnisse am Archivgut werden durch die Einbringung nicht berührt. Art und Umfang der zu übergebenden und künftig anzubietenden Unterlagen bestimmt sich nach den einschlägigen Regelungen des ArchivG NRW.

(2) Alle Dienststellen und Einrichtungen des Kreises bieten dem Kommunalarchiv sämtliche Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, zur Übernahme als Archivgut an. Die Unterlagen sind vollständig, d.h. ohne Entnahme einzelner Vorgänge, anzubieten. Die Anbietung der Unterlagen erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen und spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung, sofern keine anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung bestimmen. Es erfolgt auf geeignetem Wege eine regelmäßige Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises.

(3) Das Kommunalarchiv ist über Planungen, Einführung und wesentliche Änderungen von IT-Systemen frühzeitig zu informieren und zu beteiligen, um eine spätere Überführung in das Archiv zu gewährleisten.

(4) Der Zugriff auf das jeweils eigene Archivgut wird für die Stadt und den Kreis jederzeit sichergestellt. Anfragen des Kreises zur Benutzung des Archivgutes sind mit der gleichen Priorität wie solche der Stadt zu bearbeiten.

## **§ 3**

### **Behandlung der Unterlagen**

(1) Das Kommunalarchiv übernimmt die Unterlagen des Kreises als Archivgut, um sie nach den Bestimmungen des ArchivG NRW sicher zu verwahren und der Nutzung zugänglich zu machen.

(2) Das Kommunalarchiv trifft die für die Erhaltung der Unterlagen des Kreises erforderlichen präventiven, konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen.

(3) Das Kommunalarchiv verwahrt die Unterlagen des Kreises und der Stadt jeweils als Einheit in einer gesonderten Abteilung und vermischt sie nicht mit Unterlagen anderer Herkunft.

(4) Das Kommunalarchiv macht Dritten das übernommene Archivgut zugänglich. Erforderliche Regelungen wie Gebührensatzung, Benutzungs- und Lesesaalordnung für das Archivgut des Kreises bzw. der Stadt sind vor ihrem Erlass zwischen den Vereinbarungspartnern abzustimmen.

**§ 4****Personal**

(1) Die Stadt stellt das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Personal zur Verfügung und stellt sicher, dass es den Anforderungen des ArchivG NRW genügt. Die Archivleitung besitzt die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, die stellvertretende Archivleitung besitzt die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Es wird angestrebt, dass das am 31. Dezember 2020 im Kommunalarchiv tätige Personal des Kreises im Rahmen der einschlägigen tarifrechtlichen Regelungen mit Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Stadt wechselt.

(2) Die Leitungsfunktion und stellvertretende Leitungsfunktion des Kommunalarchivs werden auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung diejenigen Personen ausüben, die in den genannten Positionen bereits bei Inkrafttreten der Vereinbarung tätig/im Amt sind. Künftige Leitungen sowie stellvertretende Leitungen werden einvernehmlich von Stadt und Kreis ausgewählt.

(3) Sollte diese Vereinbarung mit dem Ziel gekündigt werden, die Zusammenarbeit der Beteiligten zu beenden, so wird dem Personal, welches die Stadt nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung übernimmt, die Möglichkeit eingeräumt, zum Kreis Minden-Lübbecke zurückzukehren.

(4) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Kommunalarchiv tätige Mitarbeiterbestand ergibt sich aus Anlage 1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von der Archivleitung entsprechend des Verhältnisses nach § 6 einzusetzen.

**§ 5****Haftung und Versicherung**

(1) Das Kommunalarchiv schützt im Rahmen seiner Möglichkeiten und der eigenüblichen Sorgfalt die übernommenen Unterlagen vor unbefugter Nutzung, Beschädigung oder Vernichtung. Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch die vereinbarungsgemäße Behandlung oder Nutzung herbeigeführt werden, hat das Kommunalarchiv nicht zu vertreten.

(2) Die Stadt Minden versichert das Archivgut des Kreises gegen Schäden in einem Umfang, der den vom LWL-Archivamt für Westfalen in Zusammenarbeit mit Versicherern vorgeschlagenen Standards entspricht.

**§ 6****Kostentragung**

(1) Kreis und Stadt tragen die Kosten für das Kommunalarchiv gemeinsam. Die Erstattung berechnet sich nach den folgenden Absätzen.

(2) Die Kostenerstattung erfolgt auf Grundlage des Verhältnisses des eingebrachten Archivguts der beiden Vereinbarungspartner (laufende Regalmeter). Dieses beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung 60% Stadt und 40% Kreis.

(3) Die Personalkosten werden im vereinbarten Verhältnis nach Abs. 2 bzw. Abs. 6 von Stadt und Kreis getragen. Die Stadt rechnet sie anhand der jährlich von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) festgelegten Werte „Kosten eines Arbeitsplatzes“ entsprechend der Pauschalsätze für die jeweilige Entgelt-/Besoldungsgruppe mit dem Kreis ab. Darüber hinaus wird ein Gemeinkostenzuschlag i.H.v. 10% der Summe der Pauschalwerte für Verwaltungsoverhead und fachbereichsinterne Gemeinkosten gezahlt.

(4) Es werden die angefallenen Sachkosten im vereinbarten Verhältnis nach Abs. 2 bzw. Abs. 6 zu Grunde gelegt. Besondere Maßnahmen, die über die üblichen präventiven, konservatorischen und restauratorischen hinausgehen, werden nach vorheriger Einwilligung separat mit dem jeweiligen Vereinbarungspartner abgerechnet. Gemeinsam zu benutzende Einrichtungsgegenstände, Büromaterial und Sachmittel werden von der Stadt im Einvernehmen mit dem Kreis beschafft

und zu gemeinschaftlichem Eigentum erworben. Die Kosten erstattet der Kreis im vereinbarten Verhältnis nach Abs. 2 bzw. Abs. 6.

(5) Die Gebäudekosten werden bis zum Bezug eines neuen Archivgebäudes nach dem vereinbarten Verhältnis nach Abs. 2 bzw. Abs. 6 abgerechnet.

Gebäudekosten im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- a) Einmalige und laufende Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Archivgebäude und die zugehörigen Außenanlagen, soweit sie zum Substanzerhalt der Liegenschaft und damit zur Aufrechterhaltung des Archivbetriebes an der Tonhallenstraße erforderlich sind. Über das Ausmaß der Maßnahmen ist im Vorfeld zwischen den Vereinbarungspartnern Einvernehmen zu erzielen.
- b) Für weitergehende Investitionsmaßnahmen sind gesonderte Vereinbarungen zwischen Stadt und Kreis abzuschließen. Bei etwaigen außerplanmäßigen Maßnahmen sind die zuständigen Gremien von Kreis und Stadt zu beteiligen.
- c) Laufende Bewirtschaftungskosten der Liegenschaft (Gebäudeversicherung, Grundbesitzabgaben, Heizung, Reinigung, Strom, Wasser, Müllabfuhr etc.)
- d) Personalkosten für Hausmeister und Unterhaltungsreinigung

Darüber hinaus wird ein Gemeinkostenzuschlag i.H.v. 10% der Summe der Gebäudekosten nach Buchstabe a) und gegebenenfalls nach Buchstabe b) für Verwaltungsoverhead und fachbereichsinterne Gemeinkosten gezahlt. Die Kosten für das jeweilige Außenarchiv werden bis zum Zeitpunkt nach Satz 1 separat abgerechnet.

(6) Für den Fall, dass sich die zuletzt nach § 6 Abs. 2 zugrunde gelegten Prozentanteile um mindestens 2 Prozentpunkte ändern, kann jeder der Vereinbarungspartner eine Anpassung verlangen. Spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung und in der Folge alle weiteren 5 Jahre ist eine Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse durch die Leitung des Kommunalarchivs vorzunehmen. Über das Ergebnis sind beide Vereinbarungspartner in geeigneter Form zu informieren.

(7) Die Erstattungen werden jährlich abgerechnet und spätestens bis zum 31. März des Folgejahres in Rechnung gestellt. Für die Haushaltsplanung erfolgt bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Abstimmung der voraussichtlichen Kosten des darauffolgenden Jahres mit dem jeweiligen Partner.

**§ 7****Depositaverträge**

Der Abschluss von Depositaverträgen bleibt den Vereinbarungspartnern vorbehalten. Bestehende Depositaverträge werden durch den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht berührt. Diese und künftige werden kostenmäßig nach Aktenmetern dem jeweiligen Vertragspartner zugerechnet.

**§ 8****Steuerungsgremium und Tätigkeitsbericht**

(1) Stadt und Kreis errichten ein Steuerungsgremium. Dieses kommt mindestens einmal jährlich zusammen und berät über grundsätzliche und strategische Fragen des Kommunalarchivs mit dem Ziel einer einvernehmlichen Verständigung. Grundsätzliche und strategische Fragen im Sinne des Satzes 1 sind jedenfalls:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Sach- und Personalkostenentwicklung
- c) Gebäudemaßnahmen gem. § 6 Abs. 5 Buchstabe b
- d) Haushaltsangelegenheiten
- e) Zukünftige Entwicklungen, Schwerpunkte und Zielsetzungen hinsichtlich des Kommunalarchivs
- f) besondere, für die Stadt und/oder den Kreis wichtige Ereignisse

Über die Sitzungen des Steuerungsgremiums wird eine Niederschrift gefertigt.

Die Beratungen des Steuerungsgremiums erfolgen so rechtzeitig, dass die Ergebnisse in der ersten Jahreshälfte in die jeweiligen Fachausschüsse eingebracht werden können. Für den Fall, dass eine Verständigung innerhalb des Steuerungsgremiums nicht erzielt werden kann, beraten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Landrätin/der Landrat mit dem Ziel einer einvernehmlichen Verständigung.

(2) Dem Steuerungsgremium gehören folgende Mitglieder an:

- a) jeweils zwei Mitglieder der Verwaltung von Stadt und Kreis
- b) die Archivleitung und ihre Stellvertretung

(3) Die Leitung des Kommunalarchivs erstellt jährlich bis zum 30. April einen Tätigkeitsbericht über das vorhergehende Kalenderjahr. Dieser Bericht wird gemeinsam mit den Ergebnissen aus § 8 (1) in den jeweiligen politischen Gremien bekanntgegeben.

### § 9 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Jahren durch einen der beiden Vereinbarungspartner zum Ende des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle einer Kündigung trägt jeder Vereinbarungspartner seine Kosten für die Abwicklung der Trennung, insbesondere für den Rücktransport seiner verwahrten Unterlagen.

### § 10 Form, Durchführung und Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) In allen Fragen der Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist das Einverständnis von Stadt und Kreis anzustreben.

(3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

### § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Stadt und Kreis verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Vereinbarungspartner entspricht. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 12 Laufzeit und Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch zum 1. Januar 2021, in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des Kommunalarchivs vom 17. Juli 2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 187. Jahrgang, Nr. 32 vom 5. August 2002) mit der ergänzenden Vereinbarung über die Beteiligung des Kreises Minden-Lübbecke an den Personal- und Versorgungskosten der Stadt Minden vom 7. November 2012 aufgehoben.

Minden, den 1. Dezember 2020

Kreis Minden-Lübbecke

Anna Katharina Bölling  
Landrätin

Cornelia Schöder  
Kreisdirektorin

Stadt Minden

Michael Jäcke  
Bürgermeister

Norbert Kresse  
Stadtkämmerer

### Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 1. Dezember 2020 zwischen der Stadt Minden und dem Kreis Minden-Lübbecke über den Betrieb eines gemeinsamen Kommunalarchivs habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 3. Dezember 2020  
31.01.2.3-005/2020-001

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Auf dem Hövel

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 346-348

### 351 Bezirksregierung Arnsberg; hier: Natur- und Landschaftsschutz

#### Bekanntmachung

der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben im Jahre 2009 einstimmig die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 2009/147/EG – V-RL vom 30. November 2009) beschlossen und damit die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten kodifiziert. Die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehört neben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der EU. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Für das zu meldende VSG Gebiet ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein, faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Hierunter werden Gebiete verstanden, die im ursprünglichen Meldeprozess vor 2004 nicht als VSG ausgewiesen wurden, obwohl sie aufgrund der Datenlage hätten ausgewiesen werden müssen, weil sie ebenfalls zu den für den Vogelschutz „geeignetsten Gebieten“ gehören. Dort gilt das Schutzregime gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie. Aus diesem Grunde können sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt Auswirkungen auf Pläne und Projekte ergeben.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt aus diesem Grunde, gemäß § 32 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) iVm § 51 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatSchG NRW), in der geltenden Fassung, der Europäischen Kommission – über die Bundesrepublik Deutschland – ein weiteres Gebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom

30. November 2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zu melden.

Das LANUV hat das Gebiet nach den in Art. 4 Abs. 1 iVm Anhang III FFH-RL bzw. nach den in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien entsprechend den Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien und der ständigen Rechtsprechung auf europäischer und Bundesebene geprüft und ermittelt.

**Vorschlagsgebiet:**

DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ gemäß der anliegenden Karte.

Hiermit wird dieses Vorhaben und gem. Ziffer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) vom 6. Juni 2016 (VV-Habitatschutz) und dem § 46 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) analog iVm § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung der Meldeunterlagen zur **Einsichtnahme im Internet** bekannt gemacht.

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Gebietsmeldung, aus

denen sich die Art, der Umfang sowie die Gründe der Meldung ergeben, stehen in der Zeit **vom 22. Dezember 2020 bis einschließlich 12. Februar 2021** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bra.nrw.de/4869465](http://www.bra.nrw.de/4869465) zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit die Meldeunterlagen bei den folgenden Stellen physisch vor Ort einzusehen:

- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Detmold
- Hochsauerlandkreis (Kreishaus Meschede)
- Kreis Paderborn (Kreishaus Paderborn)
- Stadt Brilon
- Stadt Marsberg
- Stadt Olsberg
- Stadt Bad Wünnenberg
- Stadt Büren

Die Meldeunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allg. Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Arnsberg Hansastraße 19 59821 Arnsberg  Raumnummer 14	Mo 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608</b>
Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold  Raumnummer A 229	Mo 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Fr 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5103</b>
Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede Steinstr. 27 59872 Meschede  Raumnummer 690	Mo 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94-1664</b>
Kreis Paderborn Kreishaus Paderborn Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn  Raumnummer A.03.16	Mo 08:30 – 12:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608</b>
Stadt Brilon Am Markt 1 Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung 59929 Brilon  Raumnummer 32	Mo 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Di 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Mi 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Do 08:30 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 13:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-150 oder 02961/794-147</b>
Stadt Marsberg Lillers-Str. 8 34431 Marsberg  Raumnummer 34	Mo 08:00 – 12:30 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247</b>

<p>Stadt Olsberg Bigger Platz 6 59939 Olsberg</p> <p>Raumnummer 115</p>	<p>Mo 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 18:00 Uhr Fr 07:30 – 13:00 Uhr</p> <p><b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275</b></p>
<p>Stadt Bad Wünnenberg Kirchstraße 10 33181 Bad Wünnenberg</p> <p>Sitzungszimmer</p>	<p>Mo 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 17:30 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr</p> <p><b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70984</b></p>
<p>Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren</p> <p>Raumnummer 2</p>	<p>Mo 08:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr</p> <p><b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-102</b></p>

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist zur Einsichtnahme zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den oben genannten Telefonnummern möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

#### 1.

Eigentümer und sonstige Berechtigte können während der Auslegungszeit, also vom 22. Dezember 2020 bis zum 12. Februar 2021,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.)
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.)
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.)

Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen.

Grundsätzlich können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gem. § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum (22. Dezember 2020 bis 14. Februar 2021) gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gem. § 4 Abs. 2 PlanSiG die Abgabe von einfachen elektronischen Erklärungen unter [AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de](mailto:AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de) als E-Mail erfolgen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungsbehörde diese überprüfen und an das zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

#### 2.

Zur weitergehenden und freizugänglichen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsmeldungen werden weitere Informationen wegen der im Zuge der Covid-19-Pandemie bundesweit verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen durch ein entsprechendes Informationsangebot ab dem 22. Dezember 2020 auf der Internetseite [www.bra.nrw.de/4869465](http://www.bra.nrw.de/4869465) zur Verfügung gestellt.

Arnsberg, den 4. Dezember 2020

Im Auftrag  
Schlaberg

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 348-350

#### 352 **Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Skokiaan Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 4. Dezember 2020  
21.01.01-001/2020-004

Mit Anerkennungsurkunde vom 19. November 2020 habe ich die „Skokiaan Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt. Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 350

#### 353 **Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 3. Dezember 2020  
54.01.07.70-003

Der Wasserbeschaffungsverband Am Wiehen, technische Betriebsführung: Ing. Büro Wiese, Gosenstraße 86, 32479

Hille, betreibt in seinem Versorgungsgebiet das Wasserwerk Südhemmern, wo aus 21 Brunnen Grundwasser in einer Menge von jährlich rd. 4,36 – 4,51 Mio. m<sup>3</sup> gefördert wird. Beabsichtigt ist nun zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung der Neubau des Brunnens SU19 als Ersatz für den abgängigen und bereits stillgelegten Brunnen SU17. Dabei bleibt die zulässige Jahresentnahmemenge von 5,0 Mio. m<sup>3</sup>/a unverändert.

Geplanter Standort: Gemarkung Hille, Flur 11, Flurstück 93

Nach § 9 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet „Feuchtwiesen“. Angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet „Neuenbaumer Moor“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“. Ergänzend zu dem bereits vorgelegten Erläuterungsbericht hat der WBV Am Wiehen deshalb mit den Unterlagen für eine UVP-Vorprüfung eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie ein Monitoringkonzept vorgelegt. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass der potentielle Einwirkungsbereich um den Brunnen SU19 einen Radius von rd. 50 m hat und sich – bis auf einen Bereich westlich des geplanten Brunnengrundstücks mit einem Absenkbetrag von höchstens rd. 0,3 m – ausschließlich auf das Brunnengrundstück selbst beschränkt. Zudem sind aufgrund der bis zu 4 m mächtigen gering durchlässigen Deckschichten keine signifikanten Auswirkungen auf die Wasserverfügbarkeit der Vegetation zu erwarten. Die vorhabenbedingte Absenkung hat somit keinen Einfluss auf die Wasserverfügbarkeit in den oberen Schichten, Beeinträchtigungen der Schutzziele, insbesondere des Natura 2000-Gebietes, sind auszuschließen. Der Bericht zur FFH-Vorprüfung Stufe I kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine maßgebliche Beeinflussung oder gar Beeinträchtigung des nahegelegenen Vogelschutzgebietes zu besorgen ist.

Da sich innerhalb der Auswirkungsreichweite schützende Deckschichten befinden und keine Erhöhung der Gesamtentnahmemenge aus dem Wasserwerk Südhemmern geplant ist, es sich damit auch nicht um eine größere Ausschöpfung des Dargebots handelt, ist eine nachteilige Beeinflussung der kleinen Fließgewässer im Umfeld des Brunnens SU19 nicht zu erwarten.

Zur Validierung der bisherigen Erkenntnisse ist eine kontinuierliche Erfassung der Grundwasserstände im Förderhorizont und im oberflächennahen Horizont geplant.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 350-351

**354 Öffentliche Bekanntmachung  
der Bezirksregierung Detmold vom  
14. Dezember 2020;  
hier: Durchführung der strategischen  
Umweltprüfung zum Entwurf des Umweltberichts  
Weser für den Hochwasserrisikomanagementplan  
Weser**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 7. Dezember 2020  
54.07.02.00/40

Für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko müssen bis Ende 2021 die Hochwasserrisikomanagementpläne fort-

geschrieben werden (§ 75 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 – BGBl. I S. 2585). Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Bei der Erstellung dieser Hochwasserrisikomanagementpläne besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (§ 34 UVPG in Verbindung mit § 35 und Anhang 5 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2020 – BGBl. I S. 1328).

In diesem Verfahren zur Durchführung der strategischen Umweltprüfung sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Diese können sich zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und zum Umweltbericht äußern.

Es wurde von der Geschäftsstelle Weser ein nationaler Hochwasserrisikomanagementplan Weser und ein Bericht zur strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Umweltberichts erarbeitet.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme in die oben genannten Unterlagen gemäß § 42 UVPG erfolgen für den Regierungsbezirk Detmold

**von Freitag, den 22. Dezember 2020, für den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans bis Dienstag, den 22. Juni 2021 und für den Entwurf des Berichts zur strategischen Umweltprüfung bis Samstag, den 22. Mai 2021, im Internet der Bezirksregierung Detmold unter: [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400\\_WirUeberUns/030\\_Die\\_Behoerde/040\\_Organisation/050\\_Abteilung\\_5/040\\_Dezerat\\_54/001\\_Aktuelles/index.php](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/050_Abteilung_5/040_Dezerat_54/001_Aktuelles/index.php)**

und zusätzlich

**in der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden, im Raum 3, jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15 Uhr.**

Dabei werden neben dem Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Weser und dem Entwurf des Berichts zur strategischen Umweltprüfung auch folgende Unterlagen ausgelegt:

- der Bericht zur vorläufigen Bewertung der Hochwassergefahr nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie unter <http://geoportal.bafg.de/fdmaps2018/>
- die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten unter <https://geoportal.bafg.de/karten/HWRM>

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie – Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) getroffen.

Falls Sie persönlich Einsicht in die Hochwassergefahren- und -risikokarten in Papierform nehmen wollen, melden Sie sich bitte vorher bei Herr Scherer unter der Rufnummer 05231/715478 und teilen mit, in welche Karten Sie Einsicht nehmen wollen. Angesichts der Vielzahl der Karten soll der Ausdruck auf diejenigen beschränkt werden, in die Sie Einsicht nehmen wollen. Sie können selbstverständlich auch jederzeit andere Karten einsehen oder auch ohne Anmeldung erscheinen. Allerdings dauert es einige Zeit, bis die Karten aufgrund ihrer Größe aus dem Drucker (Plotter) ausgegeben werden können.

Einwendungen von Privatpersonen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange können

**für den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans bis Dienstag, den 22. Juni 2021 und für den Entwurf des Berichts zur strategischen Umweltprüfung bis Samstag, den 22. Mai 2021**

**per Post** bei der Bezirksregierung Detmold, Büntestraße 1, 32427 Minden, oder

**per Email** an die Adresse post54@brdt.nrw.de oder  
**per Fax** unter der Faxnummer 05231 71 - 821954 oder  
 zur Niederschrift in den oben genannten Räumen der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden, eingereicht werden.

Alle Stellungnahmen / Einwendungen – zu den oben genannten Unterlagen – können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers (bei juristischen Personen auch Sitz der Handelsgesellschaft) in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr nach den §§ 41 bis 42 UVPG übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen fließen in die Abwägung ein. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Annahme des Plans wird öffentlich bekannt gemacht (§ 44 UVPG).

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei den für das Verfahren zuständigen Bezirksregierungen – bezogen auf den jeweiligen Regierungsbezirk – angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 351-352

355

**Abfallwirtschaft;  
 hier: Vollzug des Gesetzes über die  
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
 im Rahmen eines abfallrechtlichen  
 Plangenehmigungsverfahrens;**

Bekanntgabe des Ergebnisses einer  
 Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 8. Dezember 2020  
 700-9017552/0018 - 52.1B

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML), Johansenstr. 6, 32423 Minden, hat die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 35 Abs. 5 KrWG für die Errichtung und den Betrieb eines Erdbeckens zur Speicherung von Deponiesickerwasser auf der stillgelegten Abfalldeponie Heisterholz, Gemarkung Petershagen, Flur 21, Flurstück 82, beantragt. Durch das geplante, der dort vorhandenen Sickerwasserbehandlungsanlage vorgeschaltete Erdbecken soll zusätzliches Speichervolumen für niederschlagsreiche Perioden zur Verfügung stehen.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 und Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung dahingehend durchzuführen, ob das Änderungsvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Anlage 3 des UVPG aufgelisteten Kriterien hinsichtlich der Merkmale, des Standorts und der Auswirkungen des beantragten Vorhabens geprüft und bewertet, mit dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Änderungsvorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge. Durch die Lage des Erdbeckens auf dem Deponiekörper wird nur eine ohnehin vorbelastete Fläche in Anspruch genommen. Eine relevante Erhöhung etwaiger Geruchsemissionen und -immissionen ist nicht zu erwarten. In natur- und landschaftsschutzrechtlicher Hinsicht sind in dem als Teil der Antragsunterlagen vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich eines Fachbeitrags zum Artenschutz entsprechende Maßnahmen vorgesehen, um Eingriffswirkungen zu vermeiden und zu kompensieren.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 352

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **356 Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge; hier: 1. Sitzung der 12. Versammlung**

Die 1. Sitzung der 12. Versammlung des Zweckverbandes Teutoburger Wald/Eggegebirge findet statt am  
Dienstag, 12. Januar 2021 um 16:30 Uhr  
Haus des Gastes Lage-Hörste,  
Freibadstr. 3, 32791 Lage

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Bestellung einer Schriftführer/in
- TOP 3** Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters
- TOP 4** Einbringen des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2021
- TOP 5** Bericht der Geschäftsstelle des Naturparks
- TOP 6** Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Detmold, den 2. Dezember 2020

Dr. Axel Lehmann  
Verbandsvorsteher





---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298